

Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publicationsorgan der Zentral-Arbeits- und Sterbefälle der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossenschaften

Editorial: — Redaktionsschreiber: Gomont.
Bezugspreis vierthalbjährlich 10.— Mark nach die Post.
(Bezug unter Abstand ist ausgeschlossen.)

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Treitl, 4. Nürnberg. — Telefon 408.
Vertrieb und Verkauf: Nürnberg 10, Wagnerstraße 68.
Abdruck: Vertriebskontor 23908, Expeditur "Schuhmacher-Sachblatt" Nürnberg.

Empfangspreis 4.— Mark für einzelpreisige Zeitungen.
(Vierthalbjährliches abgeschlossen).
Stellenvermittlungsauslagen: pro einzelpreisige 2.-RM.

Inhaltsverzeichnis: Die Unfälle im Jahre 1920 und der Bericht des Reichsversicherungsamtes für 1921. — Wiederholung. — Die Freizeit und Familienbildung der Schuhmacher. — Der Sprung der Waschmaschine. — Tiere und Schädlinge im Haushalt. — Das Recht der Schuhmacher und Schuhmacherinnen. — Eine Verdünnung. — Das Deutschnationalen Handelskammerverbands. — Sozialer Rückblick. — Berichte — Nachrichten. — Bekanntmachungen der Ortsvereinigungen. — Berufsgenossenschaften. — Briefkasten.

Die Unfälle im Jahre 1920 und der Bericht des Reichsversicherungs- amtes für 1921.

9338 Fälle, 591 922 Verwundete, das ist die Jahresbilanz der reichsweiten Unfallverhütung für das Jahr 1920, deren Rechnungsgerüste liegt in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ veröffentlicht. Der Bericht muß das Jahr 1920 noch als verhältnismäßig günstig bezeichnet werden. Die Zahl der Verletzten, also der in versicherungspflichtigen Betrieben Beschäftigten, hat sich wieder erheblich erhöht und trotzdem hat sich die Unfallhäufigkeit vermindert, aber gleichwohl entfallen die trocknen Zahlen des Berichtes dem, der sie mit Verhältnis zu einem Meter von Zimmern und Eltern. Die Getöteten hatten 15 130 (1919 17 677) verunglückdienstliche Hinterbliebene. (Witwen, Kinder, Enkel und Verwandte aufgestellt.)

Nach den erwähnten amtlichen Rechnungsergebnissen für das Jahr 1920, der 36. Rechnungszeit für die Unfallverhütung, waren von den Versicherungssträgern: 117 Berufsgenossenschaften, 185 Staatsausführungsbehörden, 343 Ausführungsbehörden von Gemeindeverbänden und Gemeinden insgesamt also 528 Ausführungsbehörden. Von den Sicherheitssträgern unterlagen al. der Gewerbe-Urfallverhütung (§§ 537 bis 814 und §§ 1046 bis 1225 der Reichsversicherungsordnung): 68 Berufsgenossenschaften und Zweigstellen mit 894 11 Strichen und 8 511 023 Dollarbeiträgen, während von 242 Ausführungsbehörden von Gemeindeverbänden bzw. Gemeinden 81 922 Dollarbeiträgen; hiervon landwirtschaftliche Unfallversicherung (§§ 915 bis 1045 der Reichsversicherungsordnung); mit 5 079 777 Betrieben und durchschnittlich 16 150 000 Verletzten, sowie 52 Staatsliche Ausführungsbehörden (Land- und Forstwirtschaftliche Verwaltungen) mit durchschnittlich 189 148 Verletzten oder 63 496 Dollarbeiträgen. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben über „Dollarbeiträge“ keine Angaben geliefert, wohl weil ihnen dies zurzeit nicht möglich ist. Kritisch betrachtet, gibt das amtl. Zahlenmaterial auf dem Bericht „Dollarbeiträge“ gar keine Aufschluß. Nach der älteren Ausfallung wurde die Tagesvollarbeit (Betriebsarbeiter) mit 10 Stunden und die Jahresarbeit mit 300 Arbeitstagen berechnet. Wenn die Anforderungen der veränderten Durchmusterung Rechnung zu tragen wären, rechnerisch jetzt mindestens 8 Stunden zugrunde gelegt werden.

Zusammengefaßt waren im Jahre 1920: 26 919 001 Personen gegen einen Unfall verkehrt. Bei den gekennzeichneten Unfallversicherungen betragen die Raten der

betrieben, in der Eisen-, Stahl- und der Metallverarbeitungsindustrie, in den Walzwerken sowie im Schuhwerks- und Transportwesen hingewiesen, welche Zahlen sind da aufgeführt? Zu allem kommt die Berufsunfälle der Arbeiter, die zu einem nicht geringen Teil an Kosten der Arbeitnehmer die Krankenkassen belasten.

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, bei denen sich alle bestehen verfolgen läßt, war die Zahl

der Vollarbeiter (für ja 300 Arbeitstagen wird ein Vollarbeiter gerechnet) von 9 476 233 im Jahre 1919 auf 6 943 688 im Jahre 1920 zurückgegangen. In der gleichen Zeit war die von 1000000000 Betriebsergebnis begogene Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle (die in schweren Unfälle, deren Folgen nach 13 Wochen noch nicht heilweise sind, von 91 auf 90,10 gesunken. Alter und Geschlecht wird für die Gefährdeten nachgewiesen, wohl aber für die amtl. Gefährdeten nur angeschlossen. 1913 bis 1918 ist gefülligt die Zahl der längerlebigen Arbeitnehmer über 16 Jahre von 2947 auf 10 351; die der männlichen Jugendlichen von 2550 auf 4038, der weiblichen Jugendlichen von 301 auf 758. Diese Zahlen lassen einen Schluß zu auf den Umfang, in dem weibliche und jugendliche Arbeiter während der Kriegszeit zu gefährlichen Verhüttungen herangezogen wurden.

Nach dem Kriege ist eine fortwährende Besserung eingetreten.

Die Zahl der Vollarbeiter ist auf 7 436 462 im Jahre 1919 und auf 8 447 565 im Jahre 1920 gestiegen. Im Jahre 1919 waren noch 8,02, im Jahre 1920 nur 6,33 entschädigungspflichtige Unfälle auf 1000000000 Betriebsergebnis. Unter den Verletzten waren 2602 232 und 239 weibliche Jugendliche und 4038 erwachsene Arbeitnehmerinnen. Im Jahre 1920 dürften die gewöhnlichen Arbeitkräfte wieder auf ihrer Arbeitsplätze zurückgewesen sein, aber ein gut Teil der Blinde bei gefährlichen Verhüttungen, die früher von Männern begangen waren, haben sich die Frauen dauernd erprobieren, und zwar mit Erfolg, daß die Zahl der schwere Verletzungen bei Frauen von 2947 im Jahre 1913 auf 4038 im Jahre 1920 zurückgegangen ist.

Wie leicht zu verstehen wird bei den Ausgaben der Berufsgenossenschaften die Summe der Entschädigungsbezüge den ersten Platz eingenommen. Hier die Zahlen nach der Unfallversicherung, meist nach den Ausführungsbehörden, die Ausführungsbehörde der Ausfallung. Nur 1920 fingen die Gesamtzahl der Berufsgenossenschaften 641 070 141 Mark als Einnahme, wobei 432 649 099 Mark als Ausgabe in Rechnung gestellt werden müssen.

Die Gesamtlumme der Ausgaben bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 369 056 452 37 997.

landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 69 345 72 997.

Ausführungsbehörden 30 116 444 68 997.

Insgeamt 463 518 343 77 997.

Von diesen Ausgaben entfallen auf Entschädigungsbehörde (Rente u. v. a. auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften 204 989 456 36 997.

landwirtschaftlichen Ausführungsbehörden 45 360 717 72 997.

Ausführungsbehörden 28 814 196 50 997.

Insgeamt 279 164 370 36 997.

Reben den Entschädigungsbehörden bei der Unfallversicherung, auch die Kosten für das Heilverschulden und die sonstigen mit dem Heil der Zusammenhängenden Ausgaben, wie Sterbegeld u. s. w., nicht von untergeordnetem Bedeutung. Insgeamt sind für das Heilverschulden 32 625 706,39 Mark auszugehen. Daraus entfallen allein auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften 24 215 391 63 Mark. Für Sterbegeld wurden 19593 Berichten 1 610 378,17 Mark verausgabt; davon erforderten die gewerblichen Berufsgenossenschaften für 6187 Berichten 1 252 820,72 Mark. Es wird bei der gesamten Unfallversicherung offiziell zulage festen, daß die Arbeiter in den gewerblichen Betrieben, verglichen mit denen der landwirtschaftlichen, die meisten Opfer an Menschenleben und Gesundheit bringen müssen und die gewerblichen Berufsgenossenschaften dementsprechend auch beträchtlich höhere finanzielle Bezüge zu leisten haben. Die Verwaltungskosten sind insgesamt 88 424 946,30 Mark ausgegeben, wobei die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit 80 027 806,45 Mark und die landwirtschaftlichen mit 17 474 207,43 Mark beteiligt sind. Die Verwaltungskosten dieser Röhrerhaften stehen in engem Zusammenhang mit der Häufigkeit des Unfalls und der Unfallverhütung. Das Gesamtausgabenonto entfällt auch für die Überwachung der Betriebe und für die Unfallverhütung geleisteten Bezüge.

Die Übernahme des Heilverschulden durch die Berufsgenossenschaften bereits innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall läuftet fort. Die Erfahrungen bei der Durchführung der Arbeitstherapie haben auch in diesem Jahre bewiesen, daß der hierzu zu existierende Zeiteffekt nicht groß genug bewertet werden kann.

Die Leistungen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beliefen sich im Jahre 1920 auf 875 139 765 Mark. Nach der vierjährlichen Rückschlüsse liegen am 31. Dezember 1921 bei 29 Sicherungsanstalten 960 560 Invalidenrenten, 65 335 Aranten, 255 600 Witwenrenten, 100 343 Witwen-Witwer-Renten, 4148 Witwenrententräger, 45 710 500 Witwenrente und 11 312 Jagdrenten, im ganzen also 1 843 720 Renten. Bei den 9 Sonderabteilungen (Ansprüchlosenabteilungen) insgesamt 156 366 Renten, 67 933 Witwenrenten, 310 Witwenrententräger, 15 042 Witwen-Witwer-Renten, 259 600 Witwenrententräger, 60 302 Witwenrente und 5 Jagdrenten. Die Statistik der Heilverschulden ergibt, daß im Jahre 1920 insgesamt 221 512 Berücksichtigt (1919: 163 846) mit einem Gesamtausgabenraum von 145 438 922 Mark (47 903 913 98) behandelt worden sind. Dazu kommen auf die ständige Heilbehandlung 1 011 171 Lungen- oder Röhrerhaften mit 81 585 018 Mark, 284 Lungenrente mit 693 243 Mark, 30 876 Heilverschulden mit 5 557 165 Mark und 33 765 andere Renten mit 10 81 Röhrerhaften. Berufsgenossenschaften ebenso noch ca. 1000000000 Röhrerhaften zu verwenden werden.

Der Bericht des Reichsversicherungsamtes für 1921 gibt zu dieser Überwachung einen recht beachtenswerten Beitrag. Es steht darin: „Die 84 gewerblichen

Unfälle, die 591 922 Verwundete, das ist die Hälfte der Schuhmacher, und auf die zunehmende Erziehung der Arbeiter zum Selbstschutz. Aber auch die gewerbliche Gesundheitstechnik hat in den letzten Jahren wieder einige Erfolge aufzuweisen. Dasselbe gilt auch von der gewerblichen Arbeiterschaftslehre. So allein kommt die Fortbildung im Heilverschulden. Somit bei diesem Maßnahmen der Unfälle das Baumaterial in Frage kommt, ist in Betracht zu ziehen, daß bei dem Wohnungsbau hohe Erzeugnisse weniger ausgebaut und dadurch die Abfallaufsätze heruntergehen und in ihren Folgen gemildert werden. Aber immerhin ist die Zahl der gewerblichen Unfälle und der Todesfälle weiter noch unverhinderlich und stellt somit immer noch eine schwere Schädigung unserer Volkswirtschaft dar. Es sei nur auf den unverantwortlichen Menschenverbrauch im Bergbau, in dem Eisenbrüche

Allgemein zeigt die Unfallverhütung einen Rückgang der Unfälle. Das ist zweifellos auf die Wirkung des sozialen Arbeitstags zurückzuführen und auf die zunehmende Erziehung der Arbeiter zum Selbstschutz. Aber auch die gewerbliche Gesundheitstechnik hat in den letzten Jahren wieder einige Erfolge aufzuweisen. Dasselbe gilt auch von der gewerblichen Arbeiterschaftslehre. So allein kommt die Fortbildung im Heilverschulden. Somit bei diesem Maßnahmen der Unfälle das Baumaterial in Frage kommt, ist in Betracht zu ziehen, daß bei dem Wohnungsbau hohe Erzeugnisse weniger ausgebaut und dadurch die Abfallaufsätze heruntergehen und in ihren Folgen gemildert werden. Aber immerhin ist die Zahl der gewerblichen Unfälle und der Todesfälle weiter noch unverhinderlich und stellt somit immer noch eine schwere Schädigung unserer Volkswirtschaft dar. Es sei nur auf den unverantwortlichen Menschenverbrauch im Bergbau, in dem Eisenbrüche

Seit der Jahre 1897, also in einem Zeitraum von 24 Jahren, war in im ganzen 2 058 655 Versicherte, darunter 703 771 weg an Lungen- oder Röhrerhaften. Bei 1 000 000 Röhrerhaften, mit einem Gesamtausgabenraum von rund 583 Millionen Mark in Heilbehandlung genommen. Nach Ablauf der Behandlung im Jahre 1920 wurde ein Heilbehandlung in einem Sinne des Paragraphen 1255 Absatz 2 der Reichsver-

Sicherungsordnung erzielt bei Fieber nachgewiesener Lungentuberkulose oder Rebsuchtstuberkulose und Lupus in 88 Prozent, bei Verdacht der Lungentuberkulose von 94 Prozent, bei Knochen- und Gelenktuberkulose in 66 Prozent und bei anderen Krankheiten in 92 Prozent der Beobachtungen Heilung. Unter den jüngsten Anwendungen der Sicherungsmaßnahmen zur Behandlung unbekannter Verhältnisse der Sicherungsmaßnahmen bestätigt beinden sich für die Erfüllung des Altholzhauptschlags 69206 Mark und der Geschlechtskrankheiten 3791541 Mark. Die Landesversicherungsanstalten führen den Kampf gegen die leiser noch mit unverminderter Helligkeit wütenden Geschlechtskrankheiten planmäßig fort. Die Entwicklung der Beratungsstellen hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Ihre Zahl ist von 164 im Jahre 1920 bis Ende des Jahres 1921 auf 170 gestiegen. Die Zahl der den Stellen gereichteten Personen, von 101728 im Jahre 1920 auf 184551 gestiegen. Als geschlechtskrank ermittelt wurden 86450 Fälle. Die Zahl der Selbstmedikationen ist gegen das Vorjahr von 38050 auf 40526, die Meldepflichten der Arzte von 18468 auf 20992, die der Krankenstellen von 16912 auf 18699 angewachsen. — Das Reichsbauministerium hat über die Kontrolle geschlechtskranker Heeresangehöriger durch Erlass vom 8. August 1921 neue Vorschriften über die Einführung von Medikamenten für Geschlechtskrankheiten des Reichsheeres herausgegeben. Wie die Tuberkulose Erkundung, so bilden die Geschlechtskrankheiten für die während der Kriegsjahre herangewachsene unternehmende Augenärzte, befürchtet man, eine gewisse Gefahr, wenn in das Alter der Übertragung und der Erwerbstätigkeit gelangt. Ein solches Möglichst durch Aufklärung vorbeugend mitzuwirken, wird als eine pflichtmäßige Aufgabe der Gewerkschaftsrollen angesehen werden müssen.

G. Heinze.

Wochen-Rundschau.

Die Londoner Konferenz ist an der Reparationsfrage geendet. Sollte dem Vorstoß von Lord George, Deutschland ein Moratorium für drei Monate zu bewilligen, ist von Voincure nicht auszutunnen worden. Voincure hofft auch für die folgenden fünf Monate, nämlich die Kontrolle über die deutschen Staatsvermögen und Fortsetzung verlängert. — Die deutsche Regierung blieb bei ihrer Erklärung, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit monatlich nur 50000 Pfund zur Versorgung Kellen zu können. Dieser Beitrag ist dem britischen und französischen Ausgleichsamt nach Verhältnis ihrer Arbeitszahlen überwiesen worden.

Der neue Sturz der Mark, hervorgerufen durch die außenpolitische Lage, der in den Dollar kurz vor über 1000 zum Ausdruck kommt, wird von der Zeitung "Jugend" in seinen Ausflügen in wenigen Wörtern folgendermaßen beurteilt: „Wieder Verzerrung von moralischen Schätzungen, Verzerrung des Budgetgleichgewichts, Absegnung des abgängigen Rohstoffaufwands, der Ausweitung der Lederfabrik, der Handelsfirma, der Produktionssättigung, Verzerrungswissenschaften der Waffen, Unterdrückung jeder Reaktionsschwäche der Waffen.“

Im Konflikt zwischen Bayern und dem Reich wurde in Berlin ein Kompromiss abgeschlossen, das einen Verzug auf beiden Seiten vorseht. Die bayerische Regierung soll ihre Sonderverordnung aufheben. In Ausführung des Reichsdecrets sollen beim Staatsgerichtshof mehrere Säle gebildet werden, bei deren Belegung die Länder vertreten sind. Für die Reichsjustizkammer sollen jeweils nur solche Beamte ernannt werden, die im Bereich der Kammer ihren Dienst verrichten. Wohlhabendes Reichsgericht soll ein schleswig-holsteinisches Ernennungsamt erhalten. Die Bayerische Mittelstufe (Deutschland) und Bayern vertraten ihrer Landesversicherung die Berliner Ausschreibungen für unehemalige Soldaten. Auch die Bayerische Postsparte hat Ausschreibungen gemacht und verlangt nochmals Verhandlungen in Berlin. Abordnungen sogenannter polnischer Organisationen in München haben die Abteilung der Berliner Abmachungen und Aufrechterhaltung der bayerischen Verordnung verlangt. — Gleichfalls wiederum bilden diese Kreise aber noch nicht das bayerische Volk.

Die deutsche Postsparte in Paris hat der französischen Regierung im Auftrag der deutschen Regierung zwei Noten wegen der Ausgleichsanregtheit und der Massenaustritte an die Elb-Werftungen übergeben.

Nach einer Meldung des "Vorwärts" soll die geplante Erhöhung der Volksgebühren sich auf eine Steigerung um beinahe 50 Prozent der jetzigen Gebühren belaufen. Damit soll ab 1. Oktober der Brief im Octavente bis zu 20 Gramm 1,50 Mark, bis 100 Gramm 4 Mark, im Fernverkehr bis 20 Gramm 6 Mark bis 100 Gramm 9 Mark kosten. Die Postfaktoren soll die Gebühr im Octavente 1 Mark, im Fernverkehr 4 Mark betragen. Auch die anderen Gebühren sollen entsprechend erhöht werden.

Die Erhöhung des Postpreises, die auf den Beginn des neuen Betriebszeitraumes angekündigt wurde, ist von den Kommunalverbänden durchgeführt worden. In Kärnberg wurde der Preis auf 8 Mark pro Pfund festgesetzt.

Die Kranken- und Invalidenversicherung der Heimarbeiter.

Vom Reichstage wurde am 7. April d. J. der Beschluss gefasst, die Heimarbeiter und Arbeitnehmer gleichermaßen in die Kranken- und Invalidenversicherung einzubeziehen. Das diesbezügliche Gesetz ist dann auch am 30. April veröffentlicht worden. Die Bestimmungen über die Krankenversicherung spätestens sind auch bereits in Kraft gesetzt worden, sie müssen bis Ende Oktober von den Gemeinden oder in deren Auftrag von den Krankenkassen allgemein durchgeführt sein. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht der Haushaltsgewerbetreibenden hat der Reichsminister. Offiziell läuft die Einführung des Reichsarbeitsministers nicht lange auf sich warten.

Die Einführung der Haushaltsgewerbetreibenden, wie die Heimarbeiter in der Weisung sprächen, in die Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird von der Arbeiterschaft seit Jahren verlangt, ohne daß es bisher möglich war, die Förderung durchzuführen. Nach dem alten Krankenversicherungsgesetz konnten die Haushaltsgewerbetreibenden der Sicherungspflicht durch Ordnung ausgenommen werden. Von diesem Recht ist nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Dänischischer Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung war im alten Gesetz bestimmt, daß der Bundesrat die Sicherungspflicht der Haushaltsgewerbetreibenden allgemein oder für einzelne Gruppen einführen kann. Weilchen ist das nur für die Tafeln und Legastiftindustrie.

Während Zutrittsrechten der Reichsversicherungsordnung wurde die Krankenversicherungspflicht des Haushaltsgewerbetreibenden allgemein eingeführt. Die Bestimmungen über die Sicherungspflicht waren aber so kompliziert, daß sie eine große praktische Bedeutung erlangt haben. Während des Krieges wurden die ganzen Bestimmungen wieder aufgehoben. Es wurde der alte Zustand wiederhergestellt, d. h. den Gemeinden und Städten gel-

ten Ordnungen bis Landesversicherungsbehörden der Krankenversicherung zu unterstellen. In der Zwischen- und Unterschiedenversicherung brachte die Reichsversicherungsordnung überhaupt keine Veränderung.

Diesen unzulässigen Zustand in der sozialen Versicherung der Haushaltsgewerbetreibenden ist nun endlich durch das einleitend erwähnte Gesetz ein Ende gemacht.

Raum den neuen Bestimmungen, § 162 der Reichsversicherungsordnung, gelten als Haushaltsgewerbetreibende, die in ehemaligen Gewerbebetrieben, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbebetreibender oder öffentlicher Verbände, öffentlichen Wirtschaften oder gemeinnützigen Unternehmungen generellere Gewerke ausüben oder bearbeiten. Dabei ist es gleichgültig, ob die Haushaltsgewerbetreibenden sich bei Rob- und Hilfsstoffe selbst beschäftigen oder gekauft bekommen. Sie sind auch für die Zelt Gewerbebetreibende, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Als Arbeitgeber des Haushaltsgewerbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt. Als Auftraggeber gilt berufende, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung der Haushaltsgewerbetreibende arbeitet. Nach § 164 gilt als Beschäftigungsart des Haushaltsgewerbetreibenden in jedem Fall der Ort, wo er seine eigene Betriebsstätte hat.

Im § 236 ist die Bestimmung, daß die Haushaltsgewerbetreibenden Mitglieder des Landeskassenfonds sind, gestrichen. § 470 findet die Haushaltsgewerbetreibenden bei der Allgemeinen Ortskrankeversicherung über die Betriebsstätte berücksichtigt. Wenn der Betriebsstätte gleichzeitig in verschiedenen versicherungspflichtigen Arbeitgeberfirmen steht, gehört er in die Kasse, die für seine Haushaltsgewerbetreibend in Frage kommt. Wenn der Haushaltsgewerbetreibende in einem Gewerbeverein tätig ist, ist er den ihm gehörigen Ortskassenfonds zugeordnet, kann er auch dieser Kasse zugewiesen werden. Der Kosten des Haushaltsgewerbetreibenden gehören auch die seinem Betrieb gehörigen Betriebsstätten an.

Die Krankenversicherung der Haushaltsgewerbetreibenden durch Statut der Gemeinden oder kommunale Verbände erfolgt. Beider ist den beteiligten Ortskassenfonds Gelegenheit zur Vereinigung zu geben. Das Statut und seine Änderung bedürfen unter Ausschluß der Befähigung anderer Behörden der Billigung durch Oberste Versorgungsbehörde. Die Billigung darf nur durch die Reichskammer verschafft werden. Die Gründe der Verfolgung sind mitzutragen; gegen die Verfolgung findet die Verfolgung an die obere Verwaltungsbehörde statt.

Was als kommunaler Verbund gilt, bestimmt die obere Verwaltungsbehörde.

B. Krankenversicherung.

Artikel 5.

Der § 235 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung schließt folgende Fassung:

„Mitglieder der Landeskassenfonds sind die in der Selbstverwaltung und im Wandelgemeinde Beschäftigten sowie die Dienstboten.“

Der § 260 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung enthält folgendes Wortlaut:

„Dieser Kasse gehören, vorbehaltlich der §§ 300, 470, die in den Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen an, soweit sie nicht nach den §§ 235, 236 landespflichtig sind.“

An die Stelle der §§ 466 bis 493 der Reichsversicherungsordnung treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 466.

Die Versicherung der Haushaltsgewerbetreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunale Verbände ausgeübt. Beider ist den beteiligten Ortskassenfonds Gelegenheit zur Vereinigung zu geben. Das Statut und seine Änderung bedürfen unter Ausschluß der Befähigung anderer Behörden der Billigung durch Oberste Versorgungsbehörde. Die Billigung darf nur durch die Reichskammer verschafft werden. Die Gründe der Verfolgung sind mitzutragen; gegen die Verfolgung findet die Verfolgung an die obere Verwaltungsbehörde statt.

Was als kommunaler Verbund gilt, bestimmt die obere Verwaltungsbehörde.

§ 467.

Auf übereinstimmenden Antrag der für den Erlass des Statut zuständigen Stelle und der allgemeinen Ortskassenfonds oder Ortskassenfonds ihres Bezirks kann das Oberste Versorgungsamt genehmigen, daß die Versicherung der Haushaltsgewerbetreibenden für diesen Bezirk durch die Saalung der allgemeinen Ortskassenfonds oder Ortskassenfonds vereinigt wird. Gegen die Verfolgung der Genehmigung findet die Verfolgung an die obere Verwaltung statt. Für die Bestimmungen der Saalung über die Versicherung der Haushaltsgewerbetreibenden gilt § 466, 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 468.

Was für einen Bezirk innerhalb sechs Monaten nach Antrittsstelle dieser Vorschriften die Regelung nach den §§ 466, 467 nicht erfolgt, so erhält die obere Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde die erforderliche Bestimmung. Es sei denn, daß in dem Bezirk eine hausgewerbliche Bildung nicht stattfindet. Änderungen der Bestimmungen erfolgen durch die gleichen Stellen.

§ 469.

Was nach den nachstehenden Vorschriften für die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung durch Statut (§ 466) gilt, gilt auch für die Regelung nach den §§ 467, 468. Die nach den §§ 466 bis 468 für die Haushaltsgewerbetreibenden eines Bezirks getroffene Bestimmung gilt auch für die außerhalb des Bezirks wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieses Haushaltsgewerbetreibenden.

§ 470.

Der Haushaltsgewerbetreibenden sind, vorbehaltlich des § 309, bei der allgemeinen Ortskassenfonds ihrer Betriebsstätte verhaftet.

Wo für einzelne oder mehrere Gewerbevereine eine befreite Ortskassenfonds besteht, und für diese Versorgungsbehörde die hausgewerbliche Betriebsstätte in größerem Umfang fließt, kann das Statut die Haushaltsgewerbetreibenden dieser Gewerbevereine durch den betriebenen Ortskassenfonds zuwenden. Die Allgemeine Ortskassenfonds über die allgemeine Ortskassenfonds des Bezirks sind vorher zu trennen.

Der Kasse des Haushaltsgewerbetreibenden gehören auch die von ihm in seinem hausgewerblichen Betriebe beschäftigten und Auftraggeber des Haushaltsgewerbetreibenden befindliche Gewerke an. Für die Versicherung gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bezirks.

§ 471.

Die Meldepflicht für seine Beschäftigten liegt beim Haushaltsgewerbetreibenden, hiermit für den letzteren seinem Arbeitgeber (§ 162 Abs. 4) ob.

§ 472.

Die Mittel für die Krankenversicherung sind durch Beiträge der Haushaltsgewerbetreibenden und der Personen aufzubringen, die die einzelnen Paragraphen am vorstehenden im Zusammenhang mit den bisherigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gelesen werden.

Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt. Sie ist für einen Bezirk getroffene Regelung gilt auch für die außerhalb eines Bezirks wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber der Haushaltsgewerbetreibenden. Für die von den Haushaltsgewerbetreibenden beschäftigten und aufzuführenden Beschäftigten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Der Kasse des Haushaltsgewerbetreibenden gehören auch die von ihm in seinem hausgewerblichen Betriebe beschäftigten und für die Versicherung gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bezirks.

§ 473.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

Das Statut kann die Auftraggeber für die Beiträge zu zulassen.

Für die Kasse in der die Haushaltsgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten, haben sie die Beiträge für ihre Person selbst zu zahlen.

§ 474.

Die Mittel für die Krankenversicherung sind durch Beiträge der Haushaltsgewerbetreibenden und ihrer Arbeitgeber aufzubringen. Die §§ 381 Abs. 1 und die allgemeinen Vorschriften über die Bildung der Beiträge gelten entsprechend.

Das Statut kann die Auftraggeber für die Beiträge zu zulassen.

Für die Kasse in der die Haushaltsgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten, haben sie die Beiträge für ihre Person selbst zu zahlen.

§ 475.

Für die Leistungen der Krankenversicherung sind durch Beiträge der Haushaltsgewerbetreibenden und ihrer Arbeitgeber aufzubringen. Die §§ 381 Abs. 1 und die allgemeinen Vorschriften über die Bildung der Beiträge gelten entsprechend.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 476.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 477.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 478.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 479.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 480.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 481.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 482.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 483.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 484.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 485.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 486.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 487.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 488.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 489.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 490.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 491.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 492.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 493.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 494.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 495.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 496.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 497.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 498.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 499.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird durch Beitragsabrechnungsamt mit Billigung des Reichsversicherungsamtes geregelt.

§ 500.

Das Statut kann den Auftraggeber zu zulassen bis zu 1. o. 2. des Entgelts für die vom Haushaltsgewerbetreibenden geleistete Arbeitserfüllung, die die Person aufzubringt, die Berichtsperiode unterliegen, die Haushaltsgewerbetreibenden eingehalten werden. Die Gehaltsabrechnung der Beiträge wird

Fürderungsordnung erzielt bei hoher nachgewiesener Summe, aber Rechtsstofüberholde und Lupus in 88 Prozent, bei Verdacht der Lungentubercolose von 94 Prozent, bei Anosie und Geleitstubercolose in 66 Prozent und bei anderen Krankheiten in 92 Prozent der behandelten Fälle. — Unter den sonstigen Auswendungen der Versicherungsanstalten zur Deckung der gesundheitlichen Verhältnisse der verpflichtenden Bevölkerung befinden sich für die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs 69 206 Mark und der Geschlechtskrankheiten 3 791 541 Mark. Die Lassversicherungsanstalten führen den Rahmen gegen die Leistungsfähigkeit der einzelnen überlieferten Erfahrungen in den Geschlechtskrankheiten planmäßig fort. Die Entwicklung der Beratungsstellen hat erhebliche Fortschritte gemacht. Ihre Zahl auf 164 im Jahre 1920 bis Ende des Jahres 1921 auf 170 gestiegen. Die Zahl der bei den Stellen gemeldeten Personen, von 100 361 auf 107 985, die Zahl der Beratungen von 101 723 auf 184 551 gestiegen. Als geschlechtskrank ermittelt wurden 88 458 Personen. Die Zahl der Selbstmeldungen ist gegen das Vorjahr von 38 050 auf 40 526, die meldungen der Kästen von 18 468 auf 20 992, die der Krankenkassen von 16 912 auf 18 899 angewachsen. Das neue Gesetz schreibt die Konstitution einer zentralen Deutschen Heimarbeitsschule durch Erlass vom 8. August 1921 neue Vorschriften über die Errichtung von Werkstätten für Geschlechtskrankheiten des Reichsheeres herausgegeben. Wie die Tubercolose-Erkrankung, so bilden die Geschlechtskrankheiten für die während des Krieges herangewachsene unterernährte Jugend eine besonders große Gefahr, wenn sie in das Alter der Pubertät und der Erwerbstätigkeit gelangt. Hier nach Möglichkeiten durch Aufklärung vorbeugend mitzumachen, wird als eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaftsfolgen angesehen werden müssen. G. Heineke.

Wochen-Rundschau.

Die Londoner Konferenz ist an der Reparationsfrage gefeiert. Selbst dem Vorschlag von Lord George, Deutschland ein Moratorium für drei Monate zu bewilligen, ist von Pointeau nicht zustimmt worden. Pointeau batte auch für diesen Fall Wandler, nämlich die Kontrolle über die Reparationsabstimmung, und forderte einen Abzug. Die deutsche Regierung blieb bei ihrer Erkrankung, mit einem Ruck aus ihrer Verhandlungsfähigkeit monatlich mit 500.000 Pfund pro Verfassung stellen zu können. Dieser Betrag ist dem britischen und französischen Ausgleichsammlung nach Verhältnis ihrer Arbeitsblättern überwunden worden.

Die neue Sturz der Marke, hervorgerufen durch die außenpolitische Lage, der in dem Dollar-Kurs von über 1000 zum Ausland kommt, wird von der "Politischen Zeitung" in keinen Wirkungen mit wenigen Worten folgendermaßen beurteilt: „Weitere Verelendung von wiedergemachten Schäden, Zerstörung des Budgetbediensteten, Abschaltung der nötigen Rohstoffzufuhren, der Ausverkauf der Lagerbestände, Hungersgefahr, Produktionsstillstand, Verzweigungsabschüsse der Waffenfabrik, Unterblösung aller Reizierungsaktivität.“

Im Kontakt zwischen Bayern und dem Reich wurde in Berlin ein Kompromiss abgeschlossen, das einen Vertrag auf beiden Seiten vorbereitet. Ein besonderer Abkommen soll die Sonderverhandlung aufstellen. In Würzburg soll die Reichsregierung solchen beim Staatsministerium mehrere Sonntagsabende werben, bei denen die Vater-Brotfächung finden soll. Für die Reichsdiözessammler sollen jeweils nur solche Beamte ernannt werden, die im Bereich der Kammer ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das Reichsministerium soll einer leibständigen Ermittlungsfähigkeit enthalten. — Die Bayerische Mittelpartei (Deutschationale Partei) erklärte in ihrer Landesausschreibung, die Berliner Abmachungen für unannehmbar. Auch die Bayerische Volkspartei soll Ausschließungen gemacht und verlangte nochmals Verhandlungen in Berlin. Wiederum ein Sonderabkommen, das die Organisationen in München haben. Die Wiederaufbau der Berliner Abmachungen und Aufrechterhaltung der bayerischen Verordnungen verlangt. — Südniedersachsen bilden diese Kreise aber noch nicht das bayerische Volk.

Die deutsche Botschaft in Paris hat bei französischen Regierung im Auftrag der deutschen Regierung zwei Roten wegen der Ausgleichsanstrengungen und der Massenverschwendungen als Grab-Abzüglichungen übergeben.

Nach einer Meldung des "Bermars" soll die geplante Erhöhung der Postabgaben sich auf eine Steigerung um hinein 50 Prozent der jetzigen Gebühren belaufen. Darnach soll ab 1. Oktober der Brief im Ortsverkehr bis zu 20 Gramm 1,50 Mark, bis 100 Gramm 4 Mark, im Fernverkehr bis zu 20 Gramm 6 Mark, bis 100 Gramm 7 Mark fallen. Für Postkarten soll die Gebühr im Ortsverkehr 1 Mark, im Fernverkehr 4 Mark betragen. Auch die anderen Gebühren sollen entsprechend erhöht werden.

Die Erhöhung des Postpreises, die auf den Beginn des neuen Tarifrechtsvertrages angekündigt wurde, ist von den Kommunalverbänden durchgeführt worden. In Nürnberg wurde der Preis auf 8 Mark pro Pfund festgesetzt.

Die Kranken- und Invalidenversicherung der Heimarbeit.

Das Reichstagsdecreto vom 7. April d. J. der Reichsregierung ist am 1. April 1922 in die Kranken- und Arbeitskasse geleglich in die Kranken- und Invalidenversicherung eingebettet. Das beschäftigte Gesetz ist dann auch am 30. April veröffentlicht worden. Die Bestimmungen über die Krankenversicherungswidrigkeit sind auch bereits in Kraft gesetzt worden, sie müssen bis Ende Oktober von den Gemeinden oder in deren Auftrag den Krankenkassen allgemein durchsetzt sein. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungswidrigkeit der Haushaltbetreibenden bestimmt der Reichsarbeitsminister. Sofern nicht die Entscheidung des Reichsarbeitsministers nicht lang auf sich wartet.

Die Einziehung der Haushaltbetreibenden, wie die Heimarbeit in der Gesellschaft beziehen, in die Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird der Arbeiterschaft seit Jahren verlangt, ohne daß es bisher möglich war, die Förderung durchzuführen. Nach dem alten Krankenversicherungsgesetz konnten die Haushaltbetreibenden der Versicherungswidrigkeit durch Erbschaft unterstellt werden. Von diesem Recht ist nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Hinlänglich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung war im alten Gesetz bestimmt, daß der Bundesrat die Versicherungswidrigkeit der Haushaltbetreibenden offiziell oder für einzelne Gruppen einführen kann. Weitschein ist das nur für die Tabak- und Textilindustrie.

Mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungswidrigkeit wurde die Krankenversicherungswidrigkeit der Haushaltbetreibenden allgemein eingeführt. Die Bestimmungen über die Versicherungswidrigkeit waren aber so kompliziert, daß sie keine große praktische Bedeutung erlangt haben. Während des Krieges wurden die ganzen Bestimmungen wiederabgehoben. Es wurde ber die alte Zustand zu berücksichtigen, d.h. der Gemeinde das Recht ge-

beurteilt. Ortsgruppe die Krankenversichererinnen der Krankenversicherung zu unterstellen. In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung trat die Reichsversicherungswidrigkeit überhaupt keine Bedeutung.

Diesen unzählbaren Zuständen in der jüngsten Versicherung der Haushaltbetreibenden ist nun endlich durch das einzelnendende Gesetz ein Ende gemacht.

Nach den neuen Bestimmungen, § 162 der Reichsversicherungswidrigkeit, gelten als Haushaltbetreibende die leibständigen Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender oder öffentlicher Verbände, öffentlicher Wirtschaftseinheiten oder gemeinnütziger Unternehmungen gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Dabei ist es gleichgültig, ob die Haushaltbetreibenden sie allein, die Rob- und Hilfskräfte selbst beschäftigen oder gefestigt bekommen. Sie darf auch für die Betriebsverwaltung arbeiten. Als Arbeitgeber des Haushaltbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt. Als Auftraggeber gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung der Haushaltbetreibende arbeitet. Nach § 164 gilt als Beschäftigungsort des Haushaltbetreibenden in jedem Fall der Ort, wo er seine eigene Betriebsstätte hat.

Im § 236 ist die Bestimmung, daß die Haushaltbetreibenden den Mitgliedern der Raumentnahmen sind, geändert. Nach § 470 sind die Haushaltbetreibenden bei den Allgemeinen Ortskranenkassen über die Betriebsstätte verfügt. Wenn der Betriebsstätte gleichzeitig in verschiedenen versicherungswidrigkeiten Arbeitserfordernisse steht, gehört er in die Kasse, die für keine Hauptversicherungsberechtigte läßt, für den eine besondere Ortskranenkasse besteht, kann er auch dieser Kasse zugewiesen werden. Der Kasse des Haushaltbetreibenden gehören auch die im seinem Haushaltbetrieblichen Betrieb Beschäftigten an.

Die Krankenversicherung der Haushaltbetreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunalen Verbände geregelt. Die Regelung kann auch der Allgemeinen Ortskranenkasse übertragen werden. Ist für einen Besitz innerhalb sechs Monaten, vom 30. April 1922 an gerechnet, die Regelung nicht erfolgt, so erlässt die obere Verwaltungsbefehlshaber die ihm beigebrachte Verordnung. Wenn der Haushaltbetreibende in einem Gewerbe tätig ist, für den eine besondere Ortskranenkasse besteht, kann er auch dieser Kasse zugewiesen werden.

Nach § 471 hat der Arbeitgeber die für ihn arbeitenden Haushaltbetreibenden und die bei ihm Beschäftigten der Krankenkasse anzumelden. Nur die Beitragsleistung an die Krankenkasse gelten die allgemeinen Bestimmungen. Der Haushaltbetreibende hat drei Drittel und der Arbeitgeber ein Drittel des Beitrags aufzubringen. Der Arbeitgeber hat die Beiträge an die Kranenkasse einzuzahlen. Nur die, wo der Haushaltbetreibende allein allein zu zahlen. Nach § 473 können den Auftraggebern der Haushaltbetreibenden befürwortete Zuflüsse an die Kranenkasse auferlegt werden, die sich nach dem Entnahmefall für den Haushaltbetreibenden geleistet Arbeitsergebnisse richten.

Auch die Leistungen der Krankenkassen an die Haushaltbetreibenden richten sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Krankenversicherung. Für Besitz, in denen der Grundlohn für die Haushaltbetreibenden durchschnittlich niedriger ist als der Ortslohn, kann das Krankenkassalstatut den letzteren als Grundlohn festsetzen. Wenn das Einkommen der Haushaltbetreibenden geringer ist als der dazwischenliegende der niedrigste Grundlohn der Kasse, kann der Beitrag der Haushaltbetreibenden entsprechend ermäßigt werden.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungswidrigkeit der Haushaltbetreibenden wird dadurch hergestellt, daß im § 1226 der Reichsversicherungswidrigkeit, der die Besitzer ausstellt, die der Versicherungswidrigkeit unterliegen, die Haushaltbetreibenden eingeschlossen werden. Die Etablierung der Beiträge wird durch die Versicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsversicherungsamtes geregelt. Die für einen Besitz getroffene Regelung gilt auch für die außerhalb eines Ortes wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber der Haushaltbetreibenden. Für die von den Haushaltbetreibenden Beschäftigten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Der genauen Orientierung lassen wir hier anfassend die neuen Belebungsbestimmungen folgen, wobei zu bemerken ist, daß die einzelnen Paragraphen am vorstehenden im Zusammenhang mit den bisherigen Bestimmungen der Reichsversicherungswidrigkeit gelesen werden.

Gesetz über Versicherung der Haushaltbetreibenden

vom 30. April 1922.

II. Gemeinsame Vorschriften

Artikel 1.

In § 153 Abs. 2 der Reichsversicherungswidrigkeit werden die Worte „zwar sie außerhalb für den Arbeitgeber einsame Arbeiten von geringer Dauer ausführen“ erweitert durch die Worte „zwar sie bei Arbeiten, die ihr Arbeitgeber außerhalb der Betriebsstätte ausführen läßt, für längere Zeit beschäftigt werden.“

Artikel 2.

Dem § 152 der Reichsversicherungswidrigkeit wird folgender Absatz 2 zugesetzt:

„Für Haushaltbetreibende gilt als Beschäftigungsort ohne Rücksicht auf den Betriebsort ihrer Arbeitgeber oder Auftraggeber des Ortes, an dem sie ihre eigene Betriebsstätte haben.“

Artikel 3.

Der § 162 der Reichsversicherungswidrigkeit erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Als Haushaltbetreibende gelten ferner diejenigen, welche in gleicher Weise wie die im Abs. 1 bestimmt, aber mit der Maßgabe thätig sind, daß sie im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Verbände, öffentlicher Wirtschaftseinheiten oder gemeinnütziger Unternehmungen arbeiten.“

Im § 162 der Reichsversicherungswidrigkeit wird der bisherige Absatz 2 zum Absatz 3. In seinem Eingang werden die Worte: „Sie gelten daher“ erweitert durch die Worte: „Die im Abs. 1, 2 bestimmen gelten für Haushaltbetreibende.“

Dann angeschlossen § 162 werden als Abs. 4, 5 folgende Vorschriften angefügt:

„Als Arbeitgeber des Haushaltbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt.“

Als Auftraggeber des Haushaltbetreibenden gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung er handelsmäßig arbeitet.“

Artikel 5.

Der § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wodenfälle während des Krieges vom 28. Januar 1918 steht neu.

B. Krankenversicherung

Artikel 5.

Der § 235 Abs. 1 der Reichsversicherungswidrigkeit erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Landeskrankenkassen sind die in der Landeskirche und im Wandegebeten Beschäftigten sowie die Dienstboten.“

Der § 260 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungswidrigkeit erhält folgenden Wortlaut:

„Dieser Kasse gehören, vorbehaltlich der §§ 309, 470, die in dem Betrieb beschäftigten Versicherungsbürofleuten an, soweit sie nicht nach den §§ 235, 236 landeskirchlich sind.“

An die Stelle der §§ 486 bis 493 der Reichsversicherungswidrigkeit treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 468.

Die Versicherung der Haushaltbetreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunalen Verbände zweigeteilt. Bei ihr ist die beteiligten Ortskranenkassen Beteiligung an der Versicherung der Haushaltbetreibenden unter Ausklöppung des Gültigkeitsbereichs anderer Beteiligten bestimmt. Die Beteiligung darf nur durch die Versicherungsbürofleute verfügt werden. Die Grundlage für die Beteiligung sind mitzuteilen; gegen die Verfügung findet die Befreiung an die obere Verwaltungsbefehlshaber statt.

Was als kommunaler Verband gilt, bestimmt die obere Verwaltungsbefehlshaber.

§ 469.

Auf übereinkommener Antrag der für den Ort des Statuts zuständigen Stelle und der allgemeinen Ortskranenkasse oder Ortskranenkasse ihres Bezirks kann das Oberverwaltungsbefehlshaber bestimmen, daß die Versicherung der Haushaltbetreibenden für die Saison der allgemeinen Ortskranenkasse oder Ortskranenkasse geübt wird. Wegen der Verlängerung der Saison bestimmt die Beteiligung der Haushaltbetreibenden für die obere Verwaltungsbefehlshaber.

§ 470.

Ist für einen Besitz innerhalb sechs Monaten nach Antrittnahme der Vorschriften die Regelung nach den §§ 466, 467 nicht erfolgt, so erlässt die obere Verwaltungsbefehlshaber oder die von ihr beauftragte Verwaltung die erforderliche Bestimmung. So sei denn, daß in dem Bezirk eine besondere Verschärfung nicht stattfindet. Änderungen der Bestimmungen erfolgen durch die zuständigen Stellen.

§ 471.

Was nach den nachstehenden Vorschriften für die Regelung der Haushaltbetreibenden Krankenversicherung durch Statut (§ 466) gilt und auch für die Regelung nach den §§ 467, 468.

Was nach den §§ 466 bis 468 für die Haushaltbetreibenden eines Bezirks getroffene Bestimmung gilt auch für die außerhalb des Bezirks wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieses Bezirks getroffene Bestimmung statt. Für die Bestimmungen der Saison über die Versicherung der Haushaltbetreibenden gilt § 468, 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 472.

Die Haushaltbetreibenden sind, vorbehaltlich des § 309, bei der allgemeinen Ortskranenkasse ihrer Betriebsstätte verhaftet.

Wo für einzelne oder mehrere Gewerbeartige eine besondere Ortskranenkasse besteht, und für welche Verschärfung die obere Verwaltungsbefehlshaber die erforderliche Bestimmung. So sei denn, daß in dem Bezirk eine besondere Verschärfung nicht stattfindet. Änderungen der Bestimmungen erfolgen durch die zuständigen Stellen.

§ 473.

Die Meldepflicht für seine Beschäftigten liegt beim Haushaltbetreibenden, diejenige für den letzteren seinem Arbeitgeber (§ 162 Abs. 4) ob.

§ 474.

Die Mittel für die Krankenversicherung sind durch Beiträge der Haushaltbetreibenden und ihrer Betriebsstätte zu entrichten. Der Beitrag der Beitragsstätte ist derjenige, der die Beiträge der Haushaltbetreibenden entspricht.

Das Statut kann die Auftraggeber für die Beiträge ihrer Beitragsstätte bestimmen.

§ 475.

Die Leistungen der Kranenkassen an die Haushaltbetreibenden gelten als die allgemeinen Vorschriften dieses Bezirks.

§ 476.

Die Zuflüsse eines Betriebsinhabers, der Durchschnittslohn der Rob- und Hilfskräfte ist auf Beitragsstätte entfallen.

§ 477.

Die Zuflüsse eines Betriebsinhabers, der Durchschnittslohn der Rob- und Hilfskräfte ist auf Beitragsstätte entfallen.

§ 478.

Die Zuflüsse eines Betriebsinhabers, der Durchschnittslohn der Rob- und Hilfskräfte ist auf Beitragsstätte entfallen.

§ 479.

Die Zuflüsse eines Betriebsinhabers, der Durchschnittslohn der Rob- und Hilfskräfte ist auf Beitragsstätte entfallen.

§ 480.

Die Zuflüsse eines Betriebsinhabers, der Durchschnittslohn der Rob- und Hilfskräfte ist auf Beitragsstätte entfallen.

§ 481.

Die Zuflüsse eines Betriebsinhabers, der Durchschnittslohn der Rob- und Hilfskräfte ist auf Beitragsstätte entfallen.

